



HESSISCHER LANDTAG

19. 11. 2024

Kleine Anfrage

Christian Rohde (AfD), Andreas Lichert (AfD) und Anna Nguyen (AfD)
vom 26.09.2024

Wirksamkeit von Subsidiaritätsrügen des Europaausschusses und Antwort

**Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und
Entbürokratisierung**

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Europäischen Union spielt das Prinzip der Subsidiarität eine zentrale Rolle. Dieses Prinzip soll sicherstellen, dass Entscheidungen möglichst bürgernah getroffen werden. Subsidiaritätsrügen sind ein wichtiges Instrument der Länderparlamente, um ihre Interessen auf europäischer Ebene zu vertreten und sicherzustellen, dass die EU nicht in Bereiche eingreift, die besser auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene geregelt werden können. Allerdings hat sich gezeigt, dass diese Rügen häufig ohne erkennbare Wirkung bleiben.

Vorbemerkung Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung:

Subsidiaritätsrügen können nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zum Vertrag von Lissabon nur von den nationalen Parlamenten erhoben werden. In der Bundesrepublik Deutschland sind somit nur der Bundesrat und der Deutsche Bundestag rügeberechtigt, nicht etwa die Landesparlamente. Diese können lediglich die Landesregierung bitten, sich im Bundesrat für die Erhebung einer Subsidiaritätsrüge einzusetzen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche konkreten Subsidiaritätsrügen wurden in der 19. und 20. Legislaturperiode des Hessischen Landtags durch den Bundesrat oder den Bundestag erhoben?

Der Bundesrat hat in der 19. Legislaturperiode des Hessischen Landtags drei Subsidiaritätsrügen erhoben, in der 20. Legislaturperiode eine. Es handelt sich um die Subsidiaritätsrügen zu:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems, KOM(2016)821 endg.; BR-Drs. 6/17 vom 10.03.2017.
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, KOM(2016)822 endg.; BR-Drs. 45/17 vom 10.03.2017.
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung), KOM(2016)861 endg.; BR-Drs. 186/17 vom 31.03.2017.
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, KOM(2022)457 endg.; BR-Drs. 514/22 vom 25.11.2022.

Der Deutsche Bundestag hat in der 19. Legislaturperiode des Hessischen Landtags acht Subsidiaritätsrügen erhoben, in der 20. Legislaturperiode keine. Es handelt sich um die Subsidiaritätsrügen zu:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationssystems, KOM(2016)821 endg.;
BT-Drs. 18/11442 a vom 09.03.2017
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, KOM(2016)822 endg.;
BT-Drs. 18/11442 b) vom 09.03.2017
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung ... (ESC Regulation) eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte, KOM(2016)823 endg.;
BT-Drs. 18/11442 c vom 09.03.2017
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungs-erleichterungen, KOM(2016)824 endg.;
BT-Drs. 18/11442 d vom 09.03.2017
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung), KOM(2016)861 endg.;
BT-Drs. 18/11777 vom 30.03.2017
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungs-behörden (Neufassung);
BT-Drs. 18/11777 vom 30.03.2017
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU (Health Technology Assessment - HTA);
BT-Drs. 19/1296 vom 22.03.2018
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes, KOM(2018) 277 endg.;
BT-Drs. 19/3232 vom 05.07.2018.

Frage 2 Welche konkreten Schritte wurden nachdem der Hessische Landtag eine Subsidiaritätsrüge angeregt hat unternommen, um diese gegenüber den relevanten europäischen Institutionen zu vertreten?

In den Fällen, in denen der Hessische Landtag eine Subsidiaritätsrüge angeregt hat, hat sich das Land Hessen im Bundesrat für die Erhebung der Subsidiaritätsrüge ausgesprochen. Nur in den vier oben genannten Fällen wurden in der 19. und 20. Legislaturperiode des Hessischen Landtags im Bundesrat die erforderlichen Mehrheiten für die Subsidiaritätsrüge erreicht.

Die Subsidiaritätsrügen des Bundesrats wurden der Europäischen Kommission, die Adressatin von Subsidiaritätsrügen ist, direkt zugeleitet. In allen vier Fällen hat die Europäische Kommission zudem eine fachliche Stellungnahme des Bundesrats zum Dossier per Direktzuleitung erhalten.

Frage 3 In welcher Form und mit welchen Ergebnissen wurde seitens der EU-Institutionen auf diese Subsidiaritätsrügen reagiert?

Bei den oben genannten Subsidiaritätsrügen des Bundesrats und des Deutschen Bundestags war das erforderliche Quorum von 1/3 der nationalen Parlamente für die erfolgreiche Erhebung einer Subsidiaritätsrüge nicht erreicht worden. Der Bundesrat hat zu seinen oben genannten Subsidiaritätsrügen jeweils Antwortschreiben der Europäischen Kommission erhalten. Die Europäische Kommission hat in diesen Schreiben stets erläutert, dass sie in den Vorhaben keinen Verstoß gegen den Subsidiaritätsgrundsatz nach Art. 5 EUV sieht. Die oben genannten gerügten Legislativ-vorschläge wurden von der Kommission weder zurückgezogen noch verändert.

Frage 4 Welche Maßnahmen ergreift die Hessische Landesregierung, um die Effektivität von Subsidiaritätsrügen zu verbessern und sicherzustellen, dass sie von den EU-Institutionen berücksichtigt werden?

Die Landesregierung betont gegenüber den EU-Institutionen die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips und mahnt die Einhaltung dieses Grundsatzes als wichtige Basis für die europäische Rechtssetzung regelmäßig an. Sie beantragt im Bundesrat die Erhebung von Subsidiaritätsrügen, sobald sie einen Verstoß gegen das in Art. 5 EUV verankerte Prinzip oder keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage nach den europäischen Verträgen sieht. Sie steht dazu im engen Austausch mit den anderen deutschen Ländern, unter anderem auch in der Europaministerkonferenz.

Frage 5 Gibt es einen Austausch oder Kooperation mit anderen Bundesländern oder regionalen Parlamenten innerhalb der EU, um gemeinsame Subsidiaritätsrügen zu koordinieren und so deren Wirkung zu verstärken? Bitte begründen.

Da Subsidiaritätsrügen nur durch die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten erhoben werden können, pflegt die Landesregierung hierzu keinen Austausch mit regionalen Parlamenten – mit Ausnahme des Hessischen Landtags. Mit den anderen deutschen Ländern hingegen sind Subsidiaritätsrügen immer zwangsläufig über die im Bundesrat gestellten Anträge und die dazu erforderliche Abstimmung im Bundesrat zu koordinieren.

Frage 6 Welche Hindernisse oder Herausforderungen sieht die Hessische Landesregierung in der effektiven Durchsetzung von Subsidiaritätsrügen und wie bewertet die Landesregierung insbesondere die Fristen im zeitlichen Ablauf der Subsidiaritätsrüge?

Frage 7 Gibt es aus Sicht der Hessischen Landesregierung Reformbedarf oder Verbesserungsvorschläge bezüglich des Prozesses der Subsidiaritätsrügen auf europäischer Ebene? Bitte begründen.

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Landesregierung bestehen Herausforderungen in den hohen Quoren für eine erfolgreiche Subsidiaritätsrüge und der sehr kurzen Achtwochenfrist für die interparlamentarischen Abstimmungen.

Die Landesregierung erwartet von der in Kürze bevorstehenden neuen Amtszeit der Europäischen Kommission die strikte Einhaltung der Kompetenzordnung sowie die konsequente Anwendung der Grundsätze von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in ihrer Politik und Gesetzesplanung.

Frage 8 Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass die Kommission das Ziel der Vollendung des EU-weiten gemeinsamen Marktes als „Totschlagargument“ nutzt, um eine sehr weitgehende Vereinheitlichung rechtlicher Bestimmungen innerhalb der EU zu erreichen? Bitte begründen.

Diese auf Art. 114 AEUV gestützten Vorschläge für Rechtssetzungsakte stellt die Landesregierung in der Regel unter Subsidiaritätsbeobachtung und prüft, ob aus ihrer Sicht eine Subsidiaritätsrüge in Betracht kommt.

Frage 9 Welche Bereiche stellen für die Landesregierung Tabuzonen dar, die unbedingt auch künftig der Landeshoheit unterstehen müssen und keinesfalls durch die EU geregelt werden dürfen?

Die Landesregierung respektiert die nach den Verträgen vorgesehene Kompetenzordnung der Europäischen Union. Sie achtet zugleich auf deren konsequente Einhaltung und geht entsprechend ihrer Integrationsverantwortung gegen etwaige Verstöße vor. Sie sieht aktuell weder den Bedarf für die Verlagerung von Kompetenzen von der Bundes- oder Landesebene auf die EU-Ebene noch für eine Änderung der geltenden Kompetenzordnung.

Wiesbaden, 7. November 2024

Manfred Pentz